

zuführen, halten durchweg Lucas selbst für den Verfasser. Sie haben also einem Interpolator, der um die Kleinigkeit von mehr als 600 Jahren später als Isidor schrieb, in Bezug auf eine Nachricht, von welcher der echte Text Isidors nichts enthält, Glauben geschenkt, ohne irgend welchen Anhalt zu haben für die Annahme einer älteren, vertrauenswürdigen Quelle des Lucas. Das ist ein Verfahren, welches so gegen die einfachsten Grundsätze historischer Kritik verstösst, dass man kaum begreift, wie die auf ein solches Verfahren begründete Ansicht Bluhmes, trotz des vortrefflich und ausführlich motivierten Widerspruches Gaupps, *Germanistische Abhandlungen* S. 27 ff., bis zum Erscheinen des ersten Bandes von Brunners deutscher Rechtsgeschichte im Jahre 1887 fast unumschränkt herrschen konnte. Wenn Merkel, bei Savigny, *Gesch. d. röm. R. in MA.* 2. Aufl. VII, p. 44 sagt: 'Das ist eine in ihrer Glaubwürdigkeit schwer zu gefährdende Stelle', so könnte man versucht sein, das so zu verstehen, als ob es möglich sei, sie schwer zu gefährden. Der Zusammenhang lehrt, dass der Verfasser damit, so seltsam es ist, das Gegentheil meint. Wenn aber die Nachricht auch von einem Interpolator, der bereits einige Jahrhunderte vor Lucas schrieb, übernommen ist, so verdient sie doch keinen Glauben gegenüber der bestimmten Nachricht Isidors von der Revision des Gesetzbuches durch Leovigild und dem beredten Schweigen desselben Autors über eine Neubearbeitung des Gesetzbuches durch Reccared.

Zum Ueberfluss kennen wir aber, wie ich bereits in der Handausgabe gezeigt habe, die Quelle, aus welcher der Interpolator schöpfte, und das Missverständnis, dem seine Nachricht entsprungen ist. Ihm lag offenbar ein Exemplar der *Recessvindiana* vor, welches sich von den Hss. der späteren Formen, sowohl der *Ervigiana* als der *Vulgata*, deutlich dadurch unterschied, dass am Schluss der ganze umfangreiche 3. Titel des 12. Buches fehlte. Ebenso fehlten im Innern des Gesetzbuches natürlich alle Zusätze Wambas, *Ervigs*, *Egicas*, so dass der Interpolator bei nicht allzu grosser Aufmerksamkeit ein solches Exemplar für eine verkürzte Bearbeitung halten konnte. Hat doch selbst der gewiss viel kritischere Bouquet, wie Bluhme *Texteskritik* S. 3 bemerkt, ein solches Exemplar für ein verkürztes gehalten. Dass der Interpolator glaubte, diese Form des Gesetzbuches rühre aus dem 6. Jahre *Reccareds* I. her, daran war unzweifelhaft der Schlusssatz der *Recessvindiana* in Verbindung mit dem Umstande Schuld, dass